

nein, inwieweit überhaupt wohlerworbene Rechte durch einen Act der Gesetzgebung nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Die Gründe hierfür sind folgende:

Es liegt in dem Begriff des Gesetzes, daß es nur für die Zukunft, nicht für die Vergangenheit verpflichtet. Diese natürliche Schranke des Gesetzes ist nun zwar nicht in dem Sinne zu verstehen, daß nicht auch die rechtlichen Folgen von der Vergangenheit angehörig Zuständen einer neuen Rechtsbestimmung durch das Gesetz unterworfen werden könnten, wenn sie in die Gegenwart und Zukunft hineinreichen. Eine solche Beschränkung würde in ihrer Allgemeinheit beinahe alle Gesetzgebung unmöglich oder wenigstens weit hinaus unwirksam machen. Allein jedenfalls darf auch nach dieser Seite hin die Gesetzgebung nicht bis zur Verletzung wohlerworbener Rechte (*jura quaesita*) gehen, weil sie dadurch dem Rechtsprincip entgegen treten würde, welches die Staatsgewalt, deren Ausfluß die Gesetzgebung ist, zum Schutze des Rechtes im Staate verpflichtet. Von diesem Grundsatz ist nur in dem einzigen Falle eine Ausnahme zulässig, wo die fernere Existenz solcher Rechte mit dem Wohle des Staatsganzen in Collision kommt; vermöge des *jus eminentis* des Staates wird in diesem Falle auch ein wohlerworbene Recht aufgehoben werden können: denn das Recht des Einzelnen im Staate besteht nur durch das Recht im Staate selbst.

Diese Rechtsgrundsätze sind im deutschen Staatsrecht allgemein anerkannt, und es wird genügen, zu deren Begründung sich auf

Maurenbrecher, Grundsätze des deutschen Staatsrechts §. 181.

Klüber, öffentliches Recht etc. §. 455 flg.

Zacharia, deutsches Staats- und Bundesrecht Bd. II. §. 88

zu beziehen.

Insofern konnte und mußte also die oben aufgeworfene Frage unbedenklich verneint werden.

Was nun aber den zuletzt erwähnten Ausnahmefall anlangt, in welchem allerdings auch die Aufhebung wohlerworbener Rechte durch einen Act der Gesetzgebung zulässig ist, so ist hierbei festzuhalten, daß unter wohlerworbene Rechte (*jura quaesita*), von deren Verletzung hier die Rede sein kann, nur solche zu verstehen sind, welche aus einem besondern Rechtstitel abgeleitet werden und gegenwärtiger Bestandtheil der Privatrechtssphäre einer bestimmten Person sind; daß also z. B. solche Rechte, welche sich bloß auf die natürliche Freiheit gründen oder ein sogenanntes bloßes Hoffnungsrecht sind, nicht in diese Kategorie gehören. Wohlerworbene Rechte der vorstehend bezeichneten Art können aber, wenn sie nicht an sich als ein verwerfliches, oder vom Staate im Allgemeinen reprobirtes Verhältniß (wie z. B. Sclaverei, Leibeigenschaft) sich darstellen, nur gegen Entschädigung für die einzelnen Berechtigten aufgehoben werden, insofern hierbei ein wirkliches Vermögensrecht der letzteren in Frage kommt. Der Grund für diese letztere Anforderung liegt darin, daß jene Collision des Staatswohles mit dem *jus quaesitum*, in welcher die ausnahmsweise Berechtigung zu einem solchen Acte der Gesetzgebung liegt, nur auf die Existenz dieses Rechts überhaupt, nicht auf den dem Berechtigten davon zukommenden Vortheil sich bezieht.

Kann nun auch nicht in Abrede gestellt werden, daß die

Gesetzgebung in Deutschland den soeben entwickelten Rechtsgrundsätzen, wegen deren vollständigeren Motivirung man auf

Pfeiffer praktische Ausführungen Bd. I Seite 248 flg.

verweist, nicht immer und durchgehends entsprochen hat, — wie denn z. B. selbst durch Bundesbeschluß vom 23. Juni 1817 die Nachsteuer auch für Privatberechtigte ohne Entschädigung aufgehoben wurde, obwohl dies

Pfeiffer a. a. O. S. 250

gleichfalls zu rechtfertigen sucht, — so wird doch hiervon für den vorliegenden Zweck um so eher abgesehen werden können, als es sich — nach der Fassung der gestellten Frage — hier um ein solches Recht handelt, welchem eine Verbindlichkeit des Fiscus entspricht. Denn es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß Rechte, welchen solche Verbindlichkeiten gegenüberstehen, in die Kategorie derjenigen gehören, welche alle diese Erfordernisse an sich tragen, die eine Entschädigungsforderung für den Fall ihrer gesetzlichen Aufhebung begründen.

Hiernach wird auch der in der obigen generellen Beantwortung der gestellten Frage noch ausgenommene Punkt dahin zu erledigen sein:

daß auch, insoweit wohlerworbene Rechte durch einen Act der Gesetzgebung ausnahmsweise aufgehoben werden dürfen, dies unter den vorstehend entwickelten Voraussetzungen nur gegen Entschädigung geschehen dürfe.

Inwieweit in den concreten Fällen, welche unter diesen Satz zu subsumiren sind, jene Verpflichtung zur Entschädigung erweislich gemacht werden könne, und auf welchem Wege überhaupt hierbei vorzuschreiten sei, das zu erwägen liegt außer dem Bereiche des von mir verlangten Gutachtens. Dagegen möge schließlich noch ein Einwurf beseitigt werden, welcher der vorstehenden Deduction entgegengesetzt werden könnte.

Man kann nämlich geneigt sein, die Lehre von der Duplicität der Personen aus dem Privatrechte auf diese staatsrechtliche Frage überzutragen, und es hat allerdings auf den ersten Blick einigen Anschein der Analogie für sich, die verschiedenen Beziehungen, in welchen der Staat bei dem vorerörterten Verhältniß erscheint, mit Demjenigen gleichzustellen, was man im Privatrechte die *plures personae in uno homine conjunctae* nennt. Einer Deutung im gegentheiligen Sinne steht aber Zweierlei entgegen. Für's Erste ist allerdings im Privatrechte der Satz anerkannt, daß, wenn Jemand mehre *personae* in sich vereinigt, ihm alle Rechte dieser einzelnen *personae* vereint zustehen; allein es ist eben so anerkannt und liegt in der Natur der Sache, daß durch die Ausübung mehrerer solcher, in Einem vereinigten Rechte, nicht die Verpflichtungen beeinträchtigt werden können, die mit dem einen oder dem andern dieser Rechte verknüpft sind.

Zachariae liber quaestionum qu. VI.

Würde also, selbst die Zulässigkeit dieser Analogie angenommen, hieraus nichts für eine entgegengesetzte Entscheidung der vorliegenden Frage folgen, so muß aber ferner die Statthaftigkeit einer Uebertragung jener privatrechtlichen Grundsätze auf die hier einschlagenden staatsrechtlichen Rechtsbegriffe in Abrede gestellt werden. Denn Derjenige, welcher die mehren *personae* in sich vereinigt, steht insofern als ein mehrfaches Subject von Rechten da, die Staatsgewalt